

## **Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart**

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat der EnBW Energie Baden-Württemberg AG in 76131 Karlsruhe mit Bescheid vom 14.08.2024, Az.: RPS54\_1-8823-1268/47/14 einen vorzeitigen Beginn zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur ersten Teilgenehmigung der Errichtung und des Betriebs eines Klärschlammheizkraftwerks nach den § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV i.V.m. Ziffer. 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und gem. §§ 8, 10 BImSchG i.V.m. § 8a BImSchG erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a BImSchG folgende Bekanntmachung:

### **1. Genehmigungsbescheid**

Der Genehmigungsbescheid (ohne Anlagen und ohne Kostenentscheidung) wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht.

### **2. BVT-Merkblatt**

Die für die Anlage maßgeblichen BVT-Schlussfolgerungen sind in nachfolgendem Merkblatt zusammengefasst: „Merkblatt beste verfügbare Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung“ (Stand November 2019).

Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.1), den 19.08.2024



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART  
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Zustellungsurkunde

EnBW Energie Baden-Württemberg AG  
Durlacher Allee 93  
76131 Karlsruhe

Datum 14.08.2024

Name [REDACTED]

Durchwahl 0711 904-[REDACTED]

Aktenzeichen RPS54\_1-8823-1268/47/14  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:  
EnBW Energie Baden-Württemberg AG  
Schelmenwasenstraße 15  
70567 Stuttgart

**Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):**

Zahlungsempfänger: Landesoberkasse BW  
IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02  
BIC: SOLADEST600

Betrag: [REDACTED]

Online-Zahlung: <https://bezahlen-bw.de>  
Onlinecode: 8BEE



 EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Standort Walheim Mühlstraße, 74399 Walheim;

Errichtung und Betrieb eines Klärschlamm-Heizkraftwerks

Zulassung des vorzeitigen Beginns

Ihr Antrag vom 17.02.2023, in der Fassung vom 16.01.2024, für den vorzeitigen Beginn letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 10.07.2024

Anlagen

Anhang Abkürzungsverzeichnis

1 Abschrift der Entscheidung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten auf Ihren Antrag gemäß § 4 BlmSchG i. V. m. den §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV i. V. m. Ziffer. 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV und gem. §§ 8, 10 BlmSchG i. V. m. § 8a BlmSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns folgenden

## **B e s c h e i d**

### **A. Entscheidung**

1. Der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) in 76131 Karlsruhe wird auf Ihren Antrag vom 17.02.2023, in der Fassung vom 16.01.2024, für den vorzeitigen Beginn letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 10.07.2024, vor Erteilung der ersten immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Klärschlamm-Heizkraftwerks (KHKW) am Standort Walheim in der Mühlenstraße in 74399 Walheim die

#### **Zulassung des vorzeitigen Beginns.**

für die Umsetzung von Zaun- und Mauereidechsen erteilt.

2. Der Antrag vom 17.02.2023, in der Fassung vom 16.01.2024, für den vorzeitigen Beginn letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 10.07.2024 auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Maßnahmen Entnahme von Gehölzflächen und Entnahme von Land-Schilfröhricht am Standort in der Mühlenstraße in 74399 Walheim

#### **wird derzeit abgelehnt.**

3. Die Ausführung weiterer Arbeiten ist nicht zulässig.
4. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns erfolgt unter den in Abschnitt D dieses Bescheids aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
5. Bestandteil dieser Entscheidung sind die in Abschnitt C genannten Antragsunterlagen inklusive der Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG vom 15.01.2024.  
Die o.g. Arbeiten sind entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen auszuführen, soweit in Abschnitt D nichts Anderes festgelegt ist.
6. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt (§ 8a Abs. 2 BImSchG).

7. Die sofortige Vollziehbarkeit von Ziffer A 1. wird angeordnet.
8. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von ■ € erhoben.

## **B. Hinweise**

1. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zulassung nur vorläufig gilt und jederzeit widerrufen werden kann (§ 8a Abs. 1, Abs. 2 S. 1 BImSchG). Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Gesamtvorhabens wird durch diese Zulassung weder vorweggenommen noch ersetzt.
2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird weitere Nebenbestimmungen enthalten.
3. Die Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG der Antragstellerin, alle bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen, liegt dieser Zulassung zugrunde.
4. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns entfaltet weder für die Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG noch für die Erteilung von anderen, von der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG nicht erfassten behördlichen Entscheidungen eine Bindungswirkung.
5. Mit Zustellung des Genehmigungsbescheids (Vorbescheid und erste immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung) zum beantragten Vorhaben an die Antragstellerin endet die Gestattungswirkung dieses Bescheids auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG.

## **C. Antragunterlagen**

Antrag der EnBW (inklusive des Antrags auf Zulassung des vorzeitigen Beginns) vom 17.02.2023, in der Fassung vom 16.01.2024, für den vorzeitigen Beginn letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 10.07.2024 mit den im Ordner- und Inhaltsverzeichnis aufgeführten Antragunterlagen (Papierversion bestehend aus 11 Antragsordnern).

## **D. Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns ergeht unter den folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemein
  - 1.1 Der Beginn und der Abschluss der Maßnahmen vom vorzeitigen Beginn sind dem Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich mitzuteilen.
  - 1.2 Diese Entscheidung ist bei Durchführung der Arbeiten mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Artenschutz
  - 2.1 Die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen) sind entsprechend der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des Büros Planbar Gühler vom 02.06.2023 bzw. der Ziffer 5.2.3.2 des UVP-Berichts zum Neubau Klärschlamm-Heizkraftwerk, Gemeinde Walheim vom 19.12.2023 umzusetzen.
  - 2.2 Dem Landratsamt Ludwigsburg als untere Naturschutzbehörde (UNB) ist vor Baubeginn die ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu benennen und der Stand der Umsetzung der Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen für den Nachtkerzenschwärmer und die Eidechsen mitzuteilen.

- 2.3 Zulässig zum Fang der betroffenen Zaun- und Mauereidechsen sind der Handfang sowie der Fang mit Schlingen. Der Fang muss so erfolgen, dass eine Tötung oder Verletzung der Tiere vermieden wird.
- 2.4 Der Fang darf nur durch erfahrenes und geschultes Fachpersonal oder von durch diese eingewiesenen Hilfspersonen erfolgen. Vor Aufnahme der Tätigkeit müssen eventuelle Hilfspersonen auf den rechtlichen Schutz der zu fangenden Tierart als auch auf die hierzu erteilte Ausnahme und deren Nebenbestimmungen hingewiesen werden.
- 2.5 Ein Abfangen der Zaun- und Mauereidechsen aus dem Eingriffsbereich muss vor der Eiablage oder nach dem Schlupf der Jungtiere und bei geeigneten Witterungsverhältnissen erfolgen. Die ordnungsgemäße Durchführung ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen.
- 2.6 Sofern sich Abweichungen von der beantragten Fangmethode ergeben, sind diese der höheren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese entscheidet, ob die Änderungen als geringfügig einzustufen sind und von dieser Entscheidung abgedeckt sind.
- 2.7 Soweit im Zuge der Kontrollgänge zum Verbleib von Mauer- und gegebenenfalls Zauneidechsen im Eingriffsbereich auch Blindschleichen festgestellt werden, ist für deren Bergung von auf der Eingriffsfläche verbleibenden Blindschleichen eine artenschutzrechtliche Ausnahme beim Regierungspräsidium Stuttgart zu beantragen.
- 2.8 Der Abschluss der Bergung der Mauer- und gegebenenfalls Zauneidechsen ist dem Landratsamt Ludwigsburg als UNB über ein aussagekräftiges Protokoll der ÖBB per E-Mail nachzuweisen.
- 2.9 Sollten unvorhergesehene Probleme in Bezug auf den besonderen Artenschutz (nach § 44 BNatschG) auftreten, ist das Landratsamt Ludwigsburg als UNB umgehend einzuschalten

- 2.10 Die Monitoringberichte, die nach dem 1., dem 3. und dem 5. Jahr der Umsetzung der CEF- Maßnahme für die Mauereidechsen zu erstellen sind, sind unaufgefordert, spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Monitoringjahres, der UNB per E-Mail, zuzusenden.

## **E. Gründe**

### 1. Sachverhalt

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) betreibt am Standort Walheim ein Heizkraftwerk mit zwei Steinkohle befeuerte Dampfkesselanlagen (Blöcke 1 und 2), einer Gasturbine (GTD) sowie zwei Hilfsdampferzeuger (HIDE) zur Stromerzeugung.

Vor dem Hintergrund der durch den beschlossenen Kohleausstieg wegfallenden Möglichkeit der Mitverbrennung von Klärschlamm in Steinkohlekraftwerke sowie durch die Neufassung der Klärschlammverordnung (AbfKlärV), welche eine Verpflichtung zum Phosphor-Recycling vorsieht, plant die EnBW am Standort Walheim auf dem Gebiet der südlichen Hälfte der Kohlehalde des derzeitigen Kohlekraftwerks den Bau eines Klärschlamm-Heizkraftwerks zur ausschließlichen Verbrennung kommunaler Klärschlämme mit einer Annahmekapazität von 180.000 t entwässerter Klärschlamm (EKS) pro Jahr. Das Klärschlamm-Heizkraftwerk soll eine Gesamtfeuerungsleistung von 15,1 MW aufweisen.

Die Anlage soll unmittelbar nördlich vom Kraftwerk auf einem Grundstück realisiert werden, auf dem sich derzeit das Kohlelager des Kraftwerkes befindet. Das Kraftwerk und das für das Klärschlamm-Heizkraftwerk vorgesehene Grundstück liegen am Westufer des Neckars. Weiter westlich verläuft eine Bahnlinie.

Das Kraftwerksgelände beginnt im Norden mit vier großen Tanks mit einem Durchmesser von jeweils ca. 27 m. Sie befinden sich zwischen Neckar und Bahnlinie und dienen der Lagerung von Heizöl leicht und Schweröl, die als Sekundärbrennstoffe zum Anfahren des Kohleblocks benötigt werden. Südlich daran schließt eine Freifläche an, deren Größe abhängig von der Menge der im Kohlelager gelagerten Kohle abhängt. Darauf folgt weiter im Süden das Kohlelager. Unmittelbar südlich davon

schließt das Kraftwerk an. Auch dieser Bereich liegt noch zwischen Neckar und Bahnlinie. Einschließlich des Pfortnerhauses handelt es sich um eine intensiv bebaute Fläche mit einer Größe von ca. 35.000 m<sup>2</sup>. Hier beginnt die Mühlstraße. Sie verläuft zwischen dem Kraftwerksgelände im Osten und dem dazugehörigen Parkplatz. Daran schließt ein Lagerplatz zwischen Neckar und Mühlstraße an, der an eine Drittfirma verpachtet ist. Sie nutzt das Grundstück als Zwischenlager für Schlacken und Ähnliches. Das Grundstück ist ca. 2.500 m<sup>2</sup> groß. Daran wiederum schließt ein Grundstück mit knapp 15.000 m<sup>2</sup> Fläche an. Es wird von der Firma Pfander für den Umschlag von Baustoffen genutzt. Zum großen Teil handelt es sich um Lager- und Umschlagflächen. Auf dem Grundstück befinden sich außerdem Silos und technische Anlagen für die Lagerung und Umschlag von Baustoffen. Im Süden an der Mühlstraße existiert ein dazugehöriges Betriebsgebäude. Weiter westlich der Mühlstraße gegenüber von diesem Betrieb existiert das Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr. Für den gesamten Bereich existiert kein Bebauungsplan. Im Flächennutzungsplan ist der gesamte nördliche Bereich einschließlich des Parkplatzes und des Pfortnerhauses als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Einrichtungen für die Elektrizität dargestellt. Der südlich anschließende Bereich der Firma Pfander und der Feuerwehr ist als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Das momentan am Standort Walheim betriebene Steinkohlekraftwerk soll im Zuge des beschlossenen Kohleausstiegs spätestens zum 31.03.2025 stillgelegt werden. Die vorhandene Infrastruktur des Kraftwerksstandorts soll teilweise der Weiter- bzw. Mitnutzung zugänglich gemacht werden, so z. B. die Gasturbine GT D, vier Heizöltanks, die Brunnen 1 und 3, die Wasseraufbereitungsanlage, die Werkstätten, die Verkehrsinfrastruktur, das Sozial- und Verwaltungsgebäude, die Pforte und die Parkplätze.

Das seitens der EnBW geplante Klärschlamm-Heizkraftwerk mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 15,1 MW ist darauf ausgelegt, hauptsächlich vorentwässerten Klärschlamm von 180.000 Tonnen/Jahr (EKS) zu verwerten, der innerhalb der Anlage getrocknet wird. Daneben wird auch die Möglichkeit vorgesehen angelieferten Trockenklärschlamm (TLS mit TS > 90 %) von 5.000 Tonnen/Jahr zu verwerten. Die Verbrennung erfolgt in einem Wirbelschichtofen mit nachgelagertem Dampferzeuger. Der Prozessdampf treibt eine Dampfturbine zur Stromerzeugung an, bevor über Wärmetauscher Nutzwärme ausgekoppelt wird, die teilweise in der Anlage selbst zur Klär-

schlammtrocknung genutzt wird und zur Ausspeisung in kommunale Nahwärmesysteme zur Verfügung stehen kann. Insgesamt kann das Klärschlamm-Heizkraftwerk damit über den Eigenverbrauch hinaus rechnerisch rd. 400 Haushalte mit elektrischem Strom und rd. 300 Haushalte mit Wärme versorgen.

Für die Einrichtung der Baustelleneinrichtungsflächen und der Baufeldfreimachung werden im Bereich der Kohlehalde Ruderalvegetation und Saumstrukturen sowie randlich Gehölze entfernt. Im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche 2 a und b ist neben geschotterten und asphaltierten Flächen von der Entfernung eine Rasenfläche betroffen. Bei einer Nutzung der Baustelleneinrichtungsfläche 3 werden geschotterte Flächen und artenarme Fettwiesen beansprucht. Von den hier stockenden vier Wallnussbäume werden drei erhalten (1 Baumfällung). Es müssen jedoch Teile einer Feldhecke zum angrenzenden Parkplatz sowie Strauchpflanzungen und Einzelbäume zwischen Parkplatz und Zufahrtsstraße gerodet werden.

Für die geplante Errichtung der Anlage müssen im südlichen Teil der Kohlehalde Landschilf-Röhrichte entfernt werden. Dies betrifft eine Fläche von 415 m<sup>2</sup>.

Die Antragstellerin beantragte daher mit Schreiben vom 17.02.2023, eingegangen am 23.02.2023, in der Fassung vom 16.01.2024, eingegangen in digitaler Form am 16.01.2024 und in Papierform am 25.01.2024, für den vorzeitigen Beginn letztmalig ergänzt durch Schreiben vom 10.07.2024, digital eingegangen am 10.07.2024 und in Papierform am 15.07.2024, im Rahmen des gestuften, förmlichen immissionsschutzrechtlichen Verfahrens, bestehend aus voraussichtlich zwei Teilgenehmigungen gem. §§ 4, 10 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 der 4. BImSchV i. V. m. Ziff. 8.1.1.3 des Anhang 1 der 4. BImSchV und gem. §§ 8, 10 BImSchG für die Errichtung insbesondere folgender Gebäude in der ersten Teilgenehmigung:

- Klärschlammanlieferung und -speicherung für entwässerten und trockenen Klärschlamm,
- Klärschlammtransport und -förderung,
- Klärschlamm-trocknung,
- stationärer Wirbelschichtofen für die Verbrennung mit Abhitze-kessel und SNCR zur Entstickung,
- Speisewasserbehälter mit Speisewasserpumpen (inkl. Konditionierung) und Wasser-Dampf-kreislauf,

- abwasserfreie Rauchgasreinigung zur Entstaubung, Entschwefelung, Entstickung und Abscheidung von Schwermetallen, Dioxinen und Furanen,
- Entnahmegegendruckdampfturbine und Generator zur Stromerzeugung, Brüdenkondensation und Brüdenkondensataufbereitung zur Abscheidung von Ammonium/ Ammoniumverbindungen zur Erzeugung von Ammoniumsulfat als Düngemittelvorprodukt,
- Wärmetauscher zur Fernwärmeauskopplung,
- Brüdenkühlung und Kühlkreisläufe,
- Brennstoffversorgung für Anfahrführung,
- Asche- und Reststoffförderung und -silos.

Ferner beantragte sie mit den obig genannten Unterlagen den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG über das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nach:

- die Genehmigungsvoraussetzungen, die sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 sowie § 7 BImSchG i. V. m. der 17. BImSchV ergeben,
- die Feststellung, dass das Vorhaben gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. §§ 29 Abs. 1, 34 Abs. 1 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig ist, und
- die Genehmigungsvoraussetzung, die sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 18 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BetrSichV hinsichtlich der Errichtung des KHKW ergibt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Walheim hat am 13.06.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Mühlwiesen/Mühlstraße“ beschlossen und am 27.06.2024 öffentlich bekannt gemacht. Am 25.07.2024 wurde eine weitere Veränderungssperre mit demselben Inhalt beschlossen und am 01.08.2024 öffentlich bekannt gemacht. Zur Sicherung dieser Planung beschloss der Gemeinderat in gleicher Sitzung eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB für das von der Aufstellung des Bebauungsplans „Mühlwiesen/Mühlstraße“ betroffene Gebiet. In diesem Gebiet liegt der Standort des geplanten Klärschlammheizkraftwerks. Das Gemeinderatsprotokoll zum Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Mühlwiesen/Mühlstraße“ der Gemeinde Walheim vom 13.06.2024 weist in seiner Begründung zur Aufstellung unter anderem den Erhalt des Landschaftsfröhrich-Biotops als Ziel der beabsichtigten Bauplanung aus.

Gegen diese Veränderungssperre hat die EnBW mit Normenkontrollantrag vom 27.06.2024 sowie einem Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung um die Veränderungssperre außer Kraft zu setzten, ebenfalls vom 27.06.2024, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eingereicht.

Zudem beantragte die EnBW mit Schreiben vom 10.07.2024 einen vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG unter Anwendung des § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BImSchG für folgende Maßnahmen:

- Umsetzung von Zaun- und Mauereidechsen
- Entnahme von Gehölzflächen
- Entnahme von Land-Schilfröhricht

Zur näheren Beschreibung des Verfahrensgegenstandes wird auf die Antragsunterlagen verwiesen.

## 2. Zulassungsvoraussetzungen

Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns liegen teilweise vor.

### 2.1. Formelle Voraussetzungen

Für die Errichtung und den Betrieb eines Klärschlamm-Heizkraftwerks führt das Regierungspräsidium Stuttgart derzeit das gestufte immissionsschutzrechtliche Neugenehmigungsverfahren in Form von - voraussichtlich - zwei Teilgenehmigungen und einem Vorbescheid gemäß §§ 4, 10 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 der 4. BImSchV i. V. m. Ziff. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und gemäß §§ 8, 10 BImSchG und gemäß §§ 9, 10 BImSchG durch. Im Rahmen dieses Verfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil aufgrund der Ziff. 8.1.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Das Verfahren zur Erteilung des Vorbescheids und der ersten immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung wird als förmliches Verfahren geführt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist abgeschlossen. Die Antragsunterlagen lagen vom 26.01.2024 bis 26.02.2024 aus. Einwendungen waren im Zeitraum vom 26.01.2024 bis 26.03.2024 möglich. Bis

zum Ablauf der Frist am 26.03.2024 sind 731 Einzeleinwendungen eingegangen. Der Erörterungstermin fand vom 24.06.2024 bis zum 26.06.2024 statt.

Zuständige Behörde für die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns ist nach § 8a BlmSchG die Genehmigungsbehörde, d. h. die Behörde, die über die Erteilung der beantragten Genehmigung zu entscheiden hat. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1a ImSchZuVO, da auf dem Betriebsgelände eine Anlage (Ziffer 8.1.1.3) errichtet werden soll, die in Anhang 1 Spalte d der 4. BlmSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist.

Das Verfahren für die Erteilung der Zulassung eines vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG ist nichtförmlich und wird ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, auch wenn im Hauptverfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist. Die für alle Verfahren geltenden Verfahrensvorschriften der 9. BlmSchV finden Anwendung (vgl. Jarass BlmSchG, 13. Aufl. 2020, BlmSchG § 8a Rn.16; OVG Münster (8. Senat), Beschluss vom 10.11.2020 – 8 B 1409/20.AK). Aus § 24a Abs. 2 und 3 der 9. BlmSchV ergeben sich in formaler und inhaltlicher Hinsicht Anforderungen an den Zulassungsbescheid, die vorliegend eingehalten werden.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat in dem Verfahren des vorzeitigen Beginns die Behörden angehört, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden (Träger öffentlicher Belange). Dies waren: die Gemeinden Walheim, den Gemeindeverwaltungsverband Besigheim, die Stadt Besigheim, Stadt Bietigheim-Bissingen, Gemeinde Kirchheim am Neckar, Gemeinde Gemmingen, Gemeinde Löchgau, das Landratsamt Ludwigsburg, den Verband Region Stuttgart, die Stadtwerke Bietigheim-Bissingen, das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Neckar, die Bundesnetzagentur, die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt), Netze BW GmbH, TransnetBW GmbH, das Eisenbahn-Bundesamt, das Bergamt des Regierungspräsidiums Freiburg, die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), DB Infrastruktur, die Abteilung 4 sowie verschiedene Referate des Regierungspräsidiums Stuttgart (Referate 21, 33, 45, 46.2, 52, 54.3, 54.5, 55, 84.2).

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 13.08.2024 zu dem hier gegenständlichen Bescheid angehört. Eine Rückmeldung erfolgte am 14.08.2024 per Mail.

## 2.2. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG soll die Genehmigungsbehörde in einem Verfahren zur Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung des Vorhabens begonnen wird. Voraussetzung hierfür ist, dass die nachfolgenden Tatbestandsmerkmale des § 8a Abs. 1 BImSchG der Norm kumulativ vorliegen:

- mit der Entscheidung kann zugunsten des Antragstellers gerechnet werden (Nr. 1),
- an dem vorzeitigen Beginn besteht ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers und (Nr. 2)
- der Antragssteller verpflichtet sich, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen (Nr. 3).

Auf Antrag des Antragstellers findet gemäß § 8a Abs. 1 S. 2 Nr.1 BImSchG die Regelung des § 8a Abs. 1 S. 1 Nr.1 BImSchG in Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung für eine Anlage auf einem bereits bestehenden Standort, keine Anwendung. Dieser Antrag wurde seitens der Antragstellerin mit Schreiben vom 10.07.2024 gestellt.

In diesem Fall setzt § 8a Abs. 1 S. 3 BImSchG fest, dass die für die beantragten vorläufigen Maßnahmen relevanten Vorschriften des BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sowie sonstige für die beantragten vorläufigen Maßnahmen relevante öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der vorzeitigen Zulassung nicht entgegenstehen dürfen.

### 2.2.1 Entnahme von Gehölzflächen und Entnahme von gesetzlich geschütztem Land-Schilfröhricht

Die oben beschriebenen Voraussetzungen für die Erteilung eines vorzeitigen Beginns liegen hinsichtlich der Entnahme von Gehölzflächen und der Entnahme von gesetzlich geschütztem Land-Schilfröhricht nicht vor, da die Veränderungssperre der Gemeinde Walheim als für diese Maßnahmen relevante öffentlich-rechtliche Vorschrift den beiden Maßnahmen entgegensteht.

Die jeweils in der Gemeinderatssitzung vom 13.06.2024 und vom 25.07.2024 aufgrund § 16 BauGB erlassene Satzung über die Veränderungssperre setzt entsprechend § 14 BauGB unter § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung fest, dass keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, durchgeführt werden dürfen.

Die beiden beantragten Maßnahmen führen zu einer erheblichen Veränderung des Grundstücks.

Bei der erheblichen Veränderung des Grundstücks kommt es nicht darauf an, ob die Veränderung wertsteigernd oder wertmindernd ist. Vielmehr sind darunter tatsächliche Handlungen zu verstehen, die solche oberirdischen oder unterirdischen Veränderungen herbeiführen, die die künftige Planung beeinträchtigen können (BVerwG 11.5.1973 – IV C 9.72 – E 42, 183 [185]; Brügelmann/Sennekamp BauGB § 14 Rn. 74).

Eine Abholzung von Gehölzflächen stellt eine erhebliche Veränderung dar, wenn sie von größerem Umfang ist (vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Stock BauGB § 14 Rn. 77). Dies ist vorliegend der Fall. Neben der Entfernung eines Walnussbaums werden in nicht unerheblichen Mengen Gehölze entfernt. Ebenfalls von der Entfernung sind Strauchpflanzungen und Einzelbäume zwischen Parkplatz und Zufahrtstraße betroffen. Dies führt zu Veränderungen des Grundstücks in erheblichem Umfang.

Das gleiche gilt auch für die Land-Schilfröhrichtfläche. Für die Errichtung der Anlage und einen Teil der Baustelleinrichtungsflächen müssen auf insgesamt 415 m<sup>2</sup> Fläche Land-Schilfröhrichte entfernt werden. Dies stellt eine nicht unerhebliche Größe dar, die zu Veränderungen des Grundstücks in erheblichem Umfang führt. Dies beeinträchtigt auch die Planung der Gemeinde, da das Gemeinderatsprotokoll den Erhalt des Röhrichts-Biotops als Ziel der beabsichtigten Bauplanung ausweist.

Die Grundlage der Ablehnung der beiden Maßnahmen gilt zunächst jedenfalls, bis der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg über die Veränderungssperre entschieden hat. Die Antragstellerin hat Anträge auf Normenkontrolle und Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Veränderungssperre der Gemeinde Walheim vom 13.06.2024/25.07.2024 eingereicht (Aktenzeichen 3 S 986/24 bzw. 3 S 985/24). Sollte

der Verwaltungsgerichtshof die Veränderungssperre für unwirksam erklären oder außer Vollzug setzen, stünde die Veränderungssperre der Entnahme der Gehölzflächen und des Röhrichts nicht mehr entgegen. Der Ausgang des Verfahrens bleibt für die Behörde abzuwarten.

### 2.2.2. Umsiedelung von Zaun- und Mauereidechsen

Die oben beschriebenen Voraussetzungen für die Erteilung eines vorzeitigen Beginns liegen hinsichtlich der Umsetzung der Zaun- und Mauereidechsen vor.

#### a) Errichtung der Anlage

Die beantragten Maßnahmen der Umsetzung von Zaun- und Mauereidechsen stellt eine Maßnahme zur Errichtung der Anlage i. S. v. dar.

Der Begriff der Errichtung i. S. d. Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist im umfassenden Sinne zu verstehen (vgl. BT-Drucks. 7/179, S. 31). Entsprechend dem Grundsatz der vorbeugenden Verwaltungskontrolle umfasst der Errichtungsbegriff sämtliche im Einzelfall erforderliche Maßnahmen, die zur Erreichung der konkret beabsichtigten Funktionsbereitschaft der Anlage erforderlich sind (BayObLG, Beschluss vom 30.12.1985 - 3 Ob OWi 150/85). Der Begriff der Errichtung umfasst daher gerade nicht nur den abgeschlossenen Vorgang der Anlagenherstellung, sondern auch bereits der faktische Beginn der Bautätigkeiten bzw. die tatsächlichen der Anlagenerrichtung dienenden Handlungen, wie beispielsweise bereits das Aufstellen von Maschinen und Geräten (vgl. Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 4 BImSchG, Rn. 70; BayObLG, Beschluss vom 30.12.1985 - 3 Ob OWi 150/85). Aufgrund dieser umfassenden Betrachtungsweise unterfallen auch die zur Herstellung der Baugeeignetheit des Grundstücks dienende Aufbereitungstätigkeiten (vgl. Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 4 BImSchG, Rn. 70) und somit auch das Abfangen und Umsetzen von Eidechsen dem Errichtungsbegriff nach § 4 Abs. 1 BImSchG. Denn gerade erst durch diese Handlungen wird die Baugeeignetheit des Grundstücks hergestellt.

#### b) Anlage auf einem bereits bestehenden Standort

Um von der Ausnahmeregelung des § 8a Abs. 1 S. 2 Nr.1 BImSchG Gebrauch machen zu können, muss die Antragstellerin einen Antrag hierauf gestellt haben und es muss

sich bei dem von der EnBW geplanten Klärschlamm-Heizkraftwerk um eine Anlage auf einem bereits bestehenden Standort handeln.

Beide Voraussetzungen sind gegeben.

Mit dem Schreiben vom 10.07.2024 hat die EnBW den Antrag auf vorzeitigen Beginn unter Anwendung des § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BImSchG gestellt.

Auch handelt es sich bei dem von der EnBW in Walheim geplanten Klärschlamm-Heizkraftwerk um eine Anlage auf einem bereits bestehenden Standort.

Hinsichtlich des für das Klärschlamm-Heizkraftwerk geplanten Standorts ist festzustellen, dass bereits durch das Bestehen der Kohlehalde eine nicht unerhebliche Vorbelastung vorhanden ist und der geplante Standort aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb des bestehenden Kohlekraftwerks in der Vergangenheit auch schon einer umweltbehördlichen Kontrolle unterworfen war. Insofern sprechen auch diese Umstände für die Einordnung des von der EnBW geplanten KHKW als eine Anlage auf einem bereits bestehenden Standort.

Darüber hinaus ist die Kohlehalde, die für das geplante KHKW als Baufläche dienen soll, Teil des in Walheim bereits bestehenden Betriebsgeländes des Kohlekraftwerks der EnBW. Ein weiterer beachtlicher Aspekt liegt darin, dass das geplante KHKW auch in direkter unmittelbarer Nähe zum Kohlekraftwerk und zur dortigen Gasturbine errichtet werden soll. Die Gasturbine wird auch noch nach der Stilllegung des Kohlekraftwerks weiter betrieben und mit dem KHKW über gemeinsame Betriebsinfrastruktur verbunden sein. Insofern wird auch der bestehende Standort mit den bereits bestehenden Anlagen nicht komplett stillgelegt.

Aufgrund dessen findet gem. § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BImSchG der Absatz 1 S. 1 Nr. 1 des § 8a BImSchG keine Anwendung. Anstatt der Voraussetzung, dass mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann, dürfen gemäß § 8a Abs. 1 S. 3 BImSchG die für die beantragten vorläufigen Maßnahmen relevanten Vorschriften des BImSchG und der aufgrund des BImSchG erlassenen Vorschriften sowie sonstige für die beantragten vorläufigen Maßnahmen relevante öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der vorzeitigen Zulassung nicht entgegenstehen.

c) Keine entgegenstehenden Vorschriften

Unter Anwendung des § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BImSchG kommt es gemäß § 8 Abs. 1 S. 3 BImSchG nur noch darauf an, dass den beantragten vorläufigen Maßnahmen keine für sie relevanten Vorschriften des Immissionsschutzrechts oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes entgegenstehen.

Dies ist nicht der Fall.

Die Umsetzung von Zaun- und Mauereidechsen hat keinerlei Auswirkungen auf die Belange des Immissions- oder des Arbeitsschutzes und berührt diese nicht.

Auch die Vorschriften des Naturschutzrechts stehen der beantragten Maßnahmen nicht entgegen.

Veränderungssperre der Gemeinde Walheim

Ebenso steht die in der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Walheim vom 13.06.2024 und 25.07.2024 nach § 14 BauGB und aufgrund § 16 BauGB erlassene Satzung über die Veränderungssperre der Umsetzung von Zaun- und Mauereidechsen nicht entgegen.

In der Satzung zur Veränderungssperre ist unter § 3 Abs. 1 Nr. 1 festgesetzt, dass im räumlichen Bereich der Veränderungssperre Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB nicht durchgeführt werden können. Auch dürfen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der gemeindlichen Satzung erhebliche Veränderungen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von den Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die Umsiedelung der Eidechsen stellt kein Vorhaben dar, das die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen i. S. d. § 29 BauGB zum Inhalt hat.

Auch wird bei der Umsiedelung von Eidechsen nicht in das Grundstück selbst eingegriffen, sondern die sich auf dem Grundstück befindlichen Eidechsen fach- und sachgerecht gefangen und in ein Ersatzhabitat in unmittelbarer Nähe verbracht. Daher ist nicht von einer erheblichen Veränderung des Grundstücks auszugehen.

Im Ergebnis liegt auch keine wesentlich wertsteigernde Veränderung des Grundstücks vor. Selbst wenn das Absammeln der Eidechsen zur Vorbereitung der Bebaubarkeit des Grundstücks führen mag - was hier letztlich offenbleiben kann - und sich dadurch wertsteigernd auswirken würde, bleibt zu berücksichtigen, dass etwaige durch die Gemeinde vorzunehmende Ausgleichsmaßnahmen bei der Realisierung ihres Bebauungsplanes erspart werden würden.

#### § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV

Zur Vermeidung der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zum Schutz von Zaun- und Mauereidechsen durch das o. g. Vorhaben ist es notwendig, Individuen der Arten abzufangen und in zuvor hergerichtete Ersatzhabitate zu verbringen.

Die Antragstellerin führte in ihrem Antrag zum vorzeitigen Beginn zwar nur die bei den Begehungsterminen zur Erfassung von Tiergruppen bzw. Habitatstrukturen angetroffenen Mauereidechsen auf. Am zweiten Begehungstermin wurde jedoch eine Zauneidechse gefunden. Aufgrund der Tatsache, dass die Antragstellerin das Interesse innehat, alle besonders geschützten Eidechsen vor der Errichtung der geplanten Anlage umzusiedeln und die höhere Naturschutzbehörde ihre Stellungnahme auch auf die Art der Zauneidechsen bezogen und abgegeben hat, ist der Antrag auf Umsetzung der Mauereidechsen der Antragstellerin dahingehend auszulegen, dass die äußerst geringe Zahl an Zauneidechsen mitumfasst werden soll.

Das Ersatzhabitat für die Zaun- und Mauereidechsen befindet sich im räumlichen Zusammenhang zum Vorhaben und erfüllt zudem die Voraussetzungen einer CEF-Maßnahme.

Bei der Errichtung des geplanten Klärschlamm-Heizkraftwerks wird der Verbotstatbestand des Fangens von Tieren der besonders geschützten Arten mit Schlingen nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BArtSchV erfüllt, da zur notwendigen Verbringung der betroffenen Zaun- und Mauereidechsen u. a. der Einsatz einer Schlinge, sog. Eidechsenangel, erforderlich ist. Davon bedarf es einer Ausnahme gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV.

Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV kann das Regierungspräsidium Stuttgart als zuständige höhere Naturschutzbehörde im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten des

§ 4 Abs. 1 BArtSchV zulassen, soweit dies zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt erforderlich ist. Um die betroffenen Zaun- und Mauereidechsen aus dem künftigen Baufeld zu verbringen und somit vor erheblichen Beeinträchtigungen durch die folgenden Bauarbeiten zu schützen, ist die geplante Maßnahme erforderlich.

Die Voraussetzungen liegen somit vor.

Die seitens der Einwendenden vorgetragenen Bedenken bezüglich der auf dem betroffenen Standort lebenden Eidechsen kommen nicht zu tragen. Denn einerseits wird die Brutstättenstörung und -zerstörung durch die Herstellung des Ersatzhabitats und die Umsiedelung der Zaun- und Mauereidechsen ausgeglichen und andererseits liegt in der Errichtung des geplanten Klärschlamm-Heizkraftwerks ein vernünftiger Grund vor. Durch die Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass eine sach- und fachgerechte Umsiedelung erfolgt. Aufgrund der geplanten fach- und sachgerechten Umsiedelung der Eidechsen auf dem durch den geplanten Anlagenbau betroffenen Gebiet, besteht keine Gefahr der Tötung von Eidechsen durch die Errichtung des Klärschlamm-Heizkraftwerks.

#### d) Berechtigtes Interesse

Die Antragstellerin hat in ihrem Antrag das berechtigte Interesse am vorzeitigen Beginn bezüglich der Umsetzung der Eidechsen gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dargelegt.

Als ein berechtigtes Interesse genügt hierbei jedes verständige, durch die besondere Sachlage gerechtfertigte Interesse. In der Regel reicht hierfür das Interesse des Betreibers an einer zeitlichen Beschleunigung aus (vgl. hierzu BeckOK UmweltR/Enders, 67. Ed. 1.4.2023, BImSchG § 8a Rn. 12).

Die Antragstellerin hat ein hohes Interesse, ihre Investitionsentscheidung anhand des vorgesehenen Zeitplans zu verwirklichen, um so Verzögerungen insbesondere in der Bauphase und die damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile, zu vermeiden. Aufgrund dessen, dass das Abfangen der Zaun- und Mauereidechsen aus dem Eingriffsbereich vor der Eiablage oder nach dem Schlupf der Jungtiere und bei geeigneten Witterungsverhältnissen erfolgen muss und daher eine mögliche Umsiedelung der Eidech-

sen dieses Jahr nur noch im August bis Anfang September möglich ist, die Inbetriebnahme zum Januar 2027 ansonsten ebenfalls gefährdet. Der nächste mögliche Zeitpunkt zur Umsiedelung der Zaun- und Mauereidechsen wäre frühestens wieder ab März 2025 möglich. Sollte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg über die Veränderungssperre zeitnah entscheiden, so wäre ein potentieller vorzeitiger Baubeginn aufgrund des Tötungsverbots der besonders geschützten Eidechsen vor der nächsten Umsetzungsmöglichkeit im Frühjahr 2025 nicht möglich.

Unabhängig von dem berechtigten Interesse des Vorhabenträgers, das für sich genommen zur Rechtfertigung der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns bereits ausreichen würde, liegt diese auch im öffentlichen Interesse. Erforderlich ist hierfür, dass das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit dient. Die zeitnahe Umsetzung des Vorhabens sichert einerseits die Entsorgung des Klärschlammes, da durch den in Deutschland beschlossenen Kohleausstieg die Möglichkeit der Klärschlammverbrennung in Kohlekraftwerke endet. Andererseits ermöglicht die Verbrennung des Klärschlammes zu phosphorhaltiger Asche das ab dem Jahr 2029 gesetzlich vorgesehene Phosphorrecycling.

e) Verpflichtungserklärung

Gem. § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG hat sich die Antragstellerin mit Erklärung vom 13.01.2024 für den Fall, dass die 1. Teilgenehmigung zur Errichtung und den Betrieb des Klärschlamm-Heizkraftwerks in Walheim nicht erteilt wird, verpflichtet, den vorherigen Zustand wiederherzustellen und die durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen.

f) Nebenbestimmungen

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen in Abschnitt D dieser Entscheidung beruhen auf § 8a Abs. 2 BImSchG. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, um insbesondere ein hohes Maß an Artenschutz sicherzustellen.

g) Rechtsfolge

Liegen die Voraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns vor, soll die Genehmigungsbehörde den vorzeitigen Beginn zulassen. Durch die vom Gesetzgeber gewählte Formulierung ist die Richtung der Ermessensentscheidung bereits vorgezeichnet. Die Entscheidung hat nach dem Sinn und Zweck des § 8a BImSchG im Regelfall dahingehend zu ergehen, dass bei Vorliegen aller Tatbestandsvoraussetzungen der vorzeitige Baubeginn zugelassen wird. Damit muss die Behörde im Regelfall eine positive Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns treffen. Lediglich in atypischen Ausnahmefällen steht die Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde (vgl. hierzu BeckOK UmweltR/Enders, 67. Ed. 1.4.2023, BImSchG § 8a Rn. 17).

Wie oben ausgeführt, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG vor. Umstände, die vorliegend auf einen atypischen Sachverhalt schließen lassen und eine Abweichung vom Regelfall gebieten würden, liegen nicht vor. Am vorzeitigen Beginn im Hinblick auf die Umsiedelung der Mauer- und Zauneidechsen besteht zudem sowohl ein berechtigtes als auch ein öffentliches Interesse.

Mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns ist die Genehmigungsbehörde nicht festgelegt. Die vorläufige Gestattung entfaltet keinerlei Bindung für die spätere Entscheidung über den Genehmigungsantrag.

## **F. Sofortvollzug**

Die sofortige Vollziehung des vorzeitigen Beginns, die von der Antragstellerin im Antrag vom 17.02.2023, in der Fassung vom 16.01.2024, für den vorzeitigen Beginn letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 10.07.2024, beantragt wurde, konnte auf Grundlage des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Alt. 2, Abs. 3 VwGO angeordnet werden.

Es handelt sich vorliegend um die Konstellation eines Verwaltungsaktes mit Doppelwirkung, d. h. die durch den Verwaltungsakt begünstigte Vorhabenträgerin trifft im Konfliktfall auf einen von diesem Verwaltungsakt belasteten Dritten. Bei Einlegung eines Rechtsbehelfs durch den Belasteten gegen den Verwaltungsakt tritt grundsätzlich aufschiebende Wirkung ein und die Begünstigte ist an der Vollziehung des Verwaltungsaktes gehindert. Gerade dem soll die Anordnung der sofortigen Vollziehung des den Adressaten begünstigenden Verwaltungsaktes entgegenwirken.

Voraussetzung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung in der vorliegenden Konstellation ist, dass diese im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt, vorliegend der Vorhabenträgerin, und dass diese ein Dringlichkeitsinteresse aufweist.

Im Rahmen der in diesem Zusammenhang gebotenen umfassenden Abwägung zwischen dem Vollziehungsinteresse der Vorhabenträgerin und dem Suspensivinteresse eines Drittbetroffenen, ist zu berücksichtigen, dass die Rechtsposition des Begünstigten prinzipiell nicht weniger schützenswert ist als diejenige des Dritten (vgl. VGH Mannheim, Beschluss v. 14.10.2015 – 10 S 1469/15). Deshalb kann in derartigen mehrpoligen Verwaltungsrechtsverhältnissen nicht davon ausgegangen werden, dass Art. 19 Abs. 4 GG den Eintritt des Suspensiveffekts als Regelfall verlangt. Ein Rechtssatz des Inhalts, dass sich der einen Genehmigungsbescheid anfechtende Dritte gegenüber dem Genehmigungsempfänger von vornherein in einer bevorzugten verfahrensrechtlichen Position befinden müsse, wenn es um die Frage der sofortigen Verwirklichung des Genehmigungstatbestandes geht, ist weder aus dem geltenden Verwaltungsprozessrecht noch aus Art. 19 Abs. 4 GG abzuleiten (vgl. BVerfG, Beschluss v. 01.10.2008 – 1 BvR 2466/08).

Vor diesem Hintergrund ist ein überwiegendes Interesse des Begünstigten an der sofortigen Vollziehung insbesondere dann anzuerkennen, wenn ein Rechtsbehelf Dritter mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben wird und eine Fortdauer der aufschiebenden Wirkung dem Begünstigten gegenüber unbillig erscheinen muss (vgl. BVerwG, Beschluss v. 22.11.1965 – IV CB 224.65).

Das Regierungspräsidium Stuttgart geht davon aus, dass die erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns für das neue Klärschlamm-Heizkraftwerk mit den dort festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen den gesetzlichen Anforderungen entspricht, weshalb etwaigen Drittbetroffenen ein Abwehrrecht gegen diesen Bescheid nicht zusteht und etwaige Klagen aller Voraussicht nach erfolglos bleiben werden.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass auch bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung neben den Beteiligteninteressen ein öffentliches Interesse am Sofortvollzug bestehen kann, das neben das Interesse des Adressaten des Verwaltungsakts oder des Dritten tritt. Liegt ein die Beteiligteninteressen überragendes öffentliches Interesse gerade am Sofortvollzug vor, kann dies bei einer Anordnung der sofortigen Vollziehung den Ausschlag geben (vgl. NK-VwGO/Adelheid Puttler, 5. Aufl. 2018, VwGO § 80 Rn. 91; BVerwG, Beschluss vom 22.11.1965 - IV CB 224/65).

Vorliegend liegt die Anordnung der sofortigen Vollziehung auch im öffentlichen Interesse.

Würde sich die Errichtung und der Betrieb des Klärschlamm-Heizkraftwerks verzögern, würde eine nahtlose Verwertung des Klärschlammes, insbesondere nach dem Wegfall der Klärschlammverbrennung am Standort Heilbronn, gefährdet. Aktuell deckt das Land Baden-Württemberg lediglich 27 % (Anlagen in Betrieb) bzw. 36 % (Anlagen im Bau) der erforderlichen Kapazitäten zur Verbrennung bzw. Behandlung von Klärschlamm selbst. Bereits heute muss der überwiegende Anteil des in Baden-Württemberg anfallenden Klärschlammes in andere Regionen verbracht werden. Dies wird sich mit dem Kohleausstieg weiter verschärfen. Von den derzeit geplanten Projekten ist das in Walheim geplante Klärschlamm-Heizkraftwerk der EnBW dasjenige, mit dem größten Beitrag zum Abbau dieser massiven Unterdeckung. Die sofortige Vollziehbarkeit der Zulassung des vorzeitigen Beginns liegt deshalb im öffentlichen Interesse, weil der Betrieb des Klärschlamm-Heizkraftwerks eine notwendige, zuverlässige und regionale

Verwertung des Klärschlammes sicherstellt. Darüber kann das Klärschlamm-Heizkraftwerk einen Beitrag zur Versorgungssicherheit mit Strom und der optionalen Fernwärme leisten, der ebenfalls im besonderen öffentlichen Interesse liegt.

Schließlich muss auch ein Interesse der Begünstigten gerade am Sofortvollzug bestehen. In diesem Zusammenhang muss ein Dringlichkeitsinteresse der Begünstigten festzustellen sein, dass über das (normale) Verwirklichungsinteresse am zugrundeliegenden Verwaltungsakt hinausgeht (vgl. NK-VwGO/Adelheid Puttler, 5. Aufl. 2018, VwGO § 80 Rn. 92).

In ihrem Antrag und im Schreiben vom 01.08.2024 hat die Vorhabenträgerin glaubhaft die Dringlichkeit der mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns verbundenen Maßnahmen dargetan.

Vorliegend ist das Dringlichkeitsinteresse im Hinblick auf die hier gegenständliche naturschutzfachliche Maßnahme damit zu begründen, dass diese besonders eilbedürftig ist und eine Verfahrensverzögerung mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen droht. Die erwähnte Eilbedürftigkeit rührt daher, dass die hier gegenständliche Maßnahme aus naturschutzrechtlichen und –fachlichen Gründen lediglich in einem begrenzten Zeitraum eines Jahres durchführbar ist, um die im Rahmen des Eingriffs auftretenden Beeinträchtigungen auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken und um die vorgesehene Maßnahme fachgerecht umzusetzen. Insbesondere das Abfangen der Zaun- und Mauereidechsen muss vor der Eiablage oder nach dem Schlupf der Jungtiere und bei geeigneten Witterungsverhältnissen erfolgen. Dies ist regelmäßig nur ab März bis Mitte Mai und von August bis Anfang September im Jahr möglich. Bei Nichtdurchführung des vorzeitigen Beginns wäre aus naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten die Antragstellerin gezwungen, je nachdem in welchem Monat die Klageentscheidung erfolgen würde, bis zum nächstmöglichen Zeitraum zu warten, bis die Eidechsen umgesetzt werden könnten.

Mit einer derartigen Verzögerung gingen wiederum gewichtige wirtschaftliche Nachteile für die Vorhabenträgerin einher. Die Folge wäre, dass die EnBW bereits gegenüber den Anlagelieferanten eingegangene vertragliche Verpflichtungen nicht erfüllen könnte.

Hintergrund dessen ist, dass entsprechend dem Vortrag der Antragstellerin, es im Rahmen eines Großprojekts wie dem KHKW Walheim zwingend erforderlich ist, die Schlüssellieferanten für die Anlagentechnik bereits vor Erarbeitung der Antragsunterlagen vertraglich zu binden. Grundlage dieser Verträge sind regelmäßig Projektterminpläne. Ein Überschreiten der den Verträgen zugrunde gelegten Projektterminplänen mit den festgesetzten Fristen bzw. Terminen führt zu Verzugskosten bzw. schlimmstenfalls zu einer Kündigung der Lieferanten.

Aufgrund der Verfahrensdauer einer Drittanfechtungsklage in der Hauptsache, die sich in der Größenordnung von einigen Monaten bis zu mehreren Jahren bewegen kann, kann es zu erheblichen Verzögerungen durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes kommen. Käme es vorliegend zu einer derartigen Verzögerung, käme es nach Vortrag der Antragstellerin zu einer vertraglichen Berechtigung der Lieferanten zu einer Anpassung der Lieferpreise. Die Projektteams, insbesondere auf Seiten der Lieferanten sind fest auf das Projekt KHKW Walheim allokiert. Eine Verzögerung bei der Umsetzung des Projektes würde daher zu einer Verlängerung der Projektlaufzeit insgesamt führen. Dies würde dazu führen, dass auch für diese verlängerte Projektlaufzeit zusätzliche Personalkosten zu tragen sind. Im Fall der Lieferanten können diese bei Überschreitung der Fristen aus dem Projektterminplan an die Vorhabenträgerin weiterverrechnet werden, so dass diese einen monetären Schaden erleidet. Ein weiterer vorgetragener Aspekt ist, dass bei erheblichen Überschreitungen der Projektterminpläne den Lieferanten ein vertragliches Kündigungsrecht zusteht oder die Verträge werden mit Fristablauf automatisch beendet werden. Für das konkrete Projekt KHKW Walheim kann hierdurch ein erheblicher Schaden entstehen, da neue Lieferverträge zu neuen Konditionen verhandelt und geschlossen werden müssten.

Darüber hinaus droht auch die Tochtergesellschaft der Antragstellerin, die MSE infolge einer verzögerten Inbetriebnahme des KHKW einen Schaden zu erleiden. In den kommenden Jahren wird ein Rückgang der Mitverbrennung von Klärschlamm in Zement- und Kohlekraftwerken die thermischen Verwertungsmöglichkeiten in Baden-Württemberg verringern. Eine wesentliche Verzögerung der Inbetriebnahme des KHKW könnte deshalb zu zeitweisen Entsorgungsengpässen führen. Die MSE ist gleichwohl gegenüber den kommunalen Kläranlagen verpflichtet, die dort anfallenden Klärschlämme abzunehmen und anderweitig in anderen Bundesländern zu entsorgen. Es würden höhere Transportkosten entstehen.

Ein späterer Betriebsbeginn des KHKW in Walheim würde auch Auswirkungen für die Umsetzung der Phosphorrückgewinnung aus Klärschlammmaschen bedeuten. Die Tochtergesellschaft der Antragstellerin, die MSE hat eine Partnerschaft mit der Firmen zur Rückgewinnung von Phosphor geschlossen. Darin hat sie sich verpflichtet, die im KHKW anfallenden Aschen in die Phosphorrückgewinnungsanlagen der jeweiligen Firmen zu liefern. Bei Verzögerungen der Inbetriebnahme des KHKW könnte MSE diese vertragliche Verpflichtung nicht erfüllen und schadensersatzpflichtig werden.

Dem Antrag auf sofortige Vollziehung wird nach alledem stattgegeben.

Auf die Möglichkeit eines Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Rechtsbehelfs wird hingewiesen.

## **G. Gebühren**

████████████████████

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Zustellung) beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, Klage erhoben werden.

Eine Klage gegen den Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn die Klage Erfolg hatte.

Mit freundlichen Grüßen

████████████████████

**Anhang zum Bescheid vom 14.08.2024**

**Az.: RPS54\_1-8823-1268/47/14**

**Erläuterung von Abkürzungen zitierter Rechtsvorschriften**

Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung finden Sie unter <https://wissensplattform-umwelt.bwl.de/web/gewerbeaufsicht/sachgebiete-arbeitshilfen>

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige – 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
17. BImSchV	Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 13. BImSchV)
BArtSchV	Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)
BauGB	Baugesetzbuch
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM)
GebVerz	Gebührenverzeichnis als Anlage der Gebührenverordnung
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO)
LGebG	Landesgebührengesetz
NAtSchG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung